

Veröffentlichungen des Instituts für Orthodoxe Theologie

Band 1

Bayerns Philhellenismus

Veröffentlichungen des Instituts für Orthodoxe Theologie

Herausgegeben von Theodor Nikolaou

Band 1

Bayerns Philhellenismus

Symposium an der Ludwig-Maximilians-Universität München

22. und 23. November 1991

herausgegeben von

Gerhard Grimm und Theodor Nikolaou

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Programm des Symposiums	9
Grußwort des Rektors der Universität München Wulf Steinmann	11
Grußtelegramm des griechischen Ministerpräsidenten Konstantinos Mitsotakis	15
Grußwort des Staatssekretärs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst Otto Wiesheu	17
Grußwort des griechischen Botschaftsrats Panos L. Goumas	21
Michael Stathopoulos , Bayerns Philhellenismus und die Gesetzgebungspolitik der Bayern in Griechenland	23
Theodor Nikolaou , Maurers Einfluß auf die griechische Kirchenpolitik	47
Heinrich Scholler , Die Entwicklung des neuen griechischen Staates aus der Sicht Friedrich von Thierschs	67
Emanuel Turczynski , Bayerische Hochschullehrer und griechische Studenten	83
Gerhard Grimm , Griechenbegeisterung und Bayerns Schulen	97
Klaus Vierneisel , Ludwigs I. Verlangen nach dem »Reinen Griechischen Stil« in der Kunst	113
Podiumsdiskussion	147
Autoren	173

Maurers Einfluß auf die griechische Kirchenpolitik

von Theodor Nikolaou, München

Georg Ludwig Ritter von Maurer (* 2. November 1790 in Erpolzheim bei Dürkheim/Rheinpfalz, † 9. Mai 1872 in München) wirkte als Mitglied der Regentschaft in Griechenland vom 6. Februar 1833¹ bis zum 31. Juli 1834 und war mit dem »Justiz-, Kirchen- und Schulwesen«² betraut. Trotz dieses knapp achtzehnmonatigen Aufenthaltes hinterließ er ein beachtliches Gesetzgebungswerk; er erwies sich, nach den Worten des Juristen Konstantinos Triantaphyllopoulos, als »wahrer Wohltäter Griechenlands, weil er die Unabhängigkeit der Griechischen Kirche regelte, viele und wichtige Gesetze verfaßte, aber vor allem vier Gesetzbücher (Strafgesetzbuch, Gesetzbuch über das Strafverfahren, Gerichts- und Notariatsordnung und Gesetzbuch über das Civilverfahren) mit solchem Erfolg vorbereitete, daß sie nicht nur zu den vollkommeneren Gesetzgebungswerken ihrer Zeit gezählt werden, sondern auch im Grunde bis heute noch gelten.«³

Aus der Sicht des Kirchenhistorikers wird man Triantaphyllopoulos in der Hinsicht beipflichten müssen, daß auch die kirchliche Gesetzgebung Maurers die griechische Kirchenpolitik zum Teil bis in die jüngste Vergangenheit nachhaltig beeinflußt hat. Die Frage, ob er aber deshalb als »wahrer Wohltäter« gefeiert werden kann, verlangt einige Differenzierungen.

Zunächst steht außer Zweifel, daß bei der Ankunft von König Otto und der Regentschaft im befreiten Griechenland die Organisation des Landes, wie es anders auch kaum zu erwarten war, viel zu wünschen übrig ließ. In seinem für die Zeitgeschichte wertvollen Buch »Das Griechische Volk« — einer offensichtlichen Verteidigung seines Werkes in

¹ Die Ankunft des jungen Königs Otto und der Regentschaft erfolgte nach Maurer am 6. Februar 1833: *G. L. v. Maurer*, *Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834*, 3 Bde, Heidelberg 1835 [Das Werk ist auch ins Griechische übersetzt, Bd. 1 von *E. Karastathis* und Bd. 2 von *Chr. Pratsikas*, Athen 1943; eine neuere Übersetzung fertigte *Olga Rompaki* an: *Ο Έλληνικός λαός ...*, Athen: Tolidis 1976]; hier § 263, Bd. 2, S. 75; siehe auch § 444, Bd. 2, S. 493. Für den 6. Februar plädiert auch *Andreas Michael Wittig*, *Die Orthodoxe Kirche in Griechenland. Ihre Beziehungen zum Staat gemäß der Theorie und der Entwicklung von 1821–1977*, (Das östliche Christentum, N.F. 37), Würzburg 1987, S. 34. Einige Forscher führen dagegen den 2. Februar als Ankunftsdatum an; vgl. *Karl Dickopf*, *Georg Ludwig von Maurer (1790–1872). Eine Biographie*, Kallmünz 1960, S. 17. *Konstantinos Vavoukos*, *Ο Georg-Ludwig von Maurer και η θέσις αυτού έναντι των Έλληνικών εκκλησιαστικών πραγμάτων της εποχής*, in: *Χαριστεϊον Σεραφειμ Τίκα 'Αρχιεπισκόπου 'Αθηνών και πάσης 'Ελλάδος*, Thessaloniki 1984, S. 395 und 396, wo er unerklärlicherweise auch vom »siebzehnmonatigen« Aufenthalt Maurers in Griechenland spricht.

² Vgl. die eigenen Worte: *Maurer*, a.a.O., § 172, Bd. 2, S. 92.

³ *K. Triantaphyllopoulos*, *Μάουρερ*, in: *Ελευθερουδάκη Σύγχρονος Έγκυκλοπαιδεία*, Bd. 9, 4. Aufl., Athen o.J., S. 136. Es muß hier angemerkt werden, daß dieser Artikel bereits vor einigen Jahrzehnten abgefaßt wurde. Vgl. auch das positive Urteil von *K. Paparrigopoulos*, *Ίστορία του Έλληνικού Έθνους*, erweitert von *P. Karolidis*, Bd. 7, 8. Aufl., Athen o.J., S. 261. Gehaltener und wohl angemessener ist das Urteil von *Dickopf*, *Georg Ludwig von Maurer*, S. 19 f.

Griechenland — beschreibt Maurer einen weitgehend desolaten Zustand: »In welcher materiellen und geistigen Zerrüttung der König und die Regentschaft, als sie den klassischen Boden am 6. Februar 1833 betraten, dieses arme und unglückliche Land gefunden haben, ist schon öfters erwähnt worden. Das Land war ohne Verwaltung, ohne Gerichte, ohne Schulen, ohne Marine, ohne der Regierung gehorchende Heere, in größter Finanznoth, alles in von den heftigsten Leidenschaften entbrannte Partheien gespalten, das Land einer völligen Auflösung nahe.«⁴

Daraus, aber auch aus anderen zeitgenössischen Berichten, geht hervor, daß bei der Ankunft Maurers in der Tat nicht nur die staatlichen, sondern auch die kirchlichen Angelegenheiten⁵ einer dringenden Regelung bedurften. Es ist daher verständlich, daß Maurer als das für das Kirchenwesen zuständige Mitglied der Regentschaft unmittelbar ans Werk ging. Dies tat er mit großem Eifer, Fleiß und Hingabe. Unter seiner Regie erließ König Otto folgende für unser Thema besonders erwähnenswerte Gesetze:

- a. »Declaration über die Unabhängigkeit der Griechischen Kirche« (Regbl. von 1833 Nr. 23)⁶.
- b. »Verordnung über den Geschäftsgang der Synode« (Regbl. von 1833 Nr. 26)⁷.
- c. Verschiedene Verordnungen über das Mönchtum⁸.

Mit diesen Maßnahmen wurden die zentralen Bereiche *erstens* der Unabhängigkeit und *zweitens* der Verwaltung der Kirche im Königreich geregelt. Maurer selbst wurde dadurch zum »wichtigsten Organisator der kirchlichen Angelegenheiten des neu gegründeten Königreichs«⁹.

I. Die Unabhängigkeit (Autokephalie) der Kirche in Griechenland

Der Terminus technicus für Unabhängigkeit einer Kirche innerhalb der orthodoxen Kirchengemeinschaft ist von alters her »αὐτοκέφαλον«¹⁰ (Autokephalon bzw.

⁴ Maurer, Das griechische Volk, § 444, Bd. 2, S. 493–494, wo er gleichzeitig das bevorstehende Werk der Regentschaft ankündigt: »Die ersten Schritte der Regentschaft gingen daher dahin, die gänzlich gestörte Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen, die getrennten Partheien zu nähern, der neuen Regierung aber Vertrauen, Anerkennung und Achtung zu verschaffen.«

⁵ Vgl. hierzu auch Maurer, a.a.O., § 146, Bd. 1, S. 380 ff.

⁶ Vgl. den Text in deutscher Sprache: Maurer, a.a.O., Bd. 3, S. 249–254. In griechischer Sprache: *Barnabas D. Tzortzatos*, Ἡ Καταστατικὴ Νομοθεσία τῆς Ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος ἀπὸ τῆς συστάσεως τοῦ Ἑλληνικοῦ Βασιλείου, Athen 1967, S. 75–84. *Theoklitos A. Stragkas*, Ἐκκλησίας Ἑλλάδος Ἱστορία ἐκ πηγῶν ἀνευδῶν 1816–1967, Bd. 1, Athen 1969, S. 58–64.

⁷ Vgl. den Text in deutscher Sprache: Maurer, a.a.O., Bd. 3, S. 259–260. In griechischer Sprache: *Tzortzatos*, a.a.O., S. 85–87. Von Bedeutung ist auch die »Verordnung über die Einsetzung der Protosynkellen und Archidiacone« (Regbl. von 1834 Nr. 5): Maurer, a.a.O., Bd. 3, S. 261–262.

⁸ Vgl. einige Texte: Maurer, a.a.O., Bd. 3, S. 262–265. *Stragkas*, Ἐκκλησίας Ἑλλάδος Ἱστορία, Bd. 1, S. 73 ff.

⁹ *G. Konidaris*, Ἐκκλησιαστικὴ Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος, Bd. 2, Athen 1970, S. 233.

¹⁰ Zum ersten Mal taucht der Begriff in der Kirchengeschichte von *Theodoros Anagnostes* auf, die um 540 n. Chr. verfaßt wurde (Hist. eccl. 2, 2: PG 86, 184 C). Vgl. mehr Zeugnisse bei *J. H. Erickson*, Autocephaly in

Autokephalie). Die kanonische Grundlage dafür liefert der 34. Kanon der Apostel¹¹. Aus diesem Kanon ergibt sich die Unabhängigkeit einer Kirche auf **nationaler Ebene**. Danach bilden die Bischöfe einer Nation mit ihrem Kirchenvolk unter der Führung eines **Ehrenprimas** eine selbständige kirchliche Einheit. Ein weiterer, nicht minder wichtiger, althergebrachter, kirchenrechtlicher Grundsatz für die Autokephalie lautet: Die kirchlichen Angelegenheiten werden gewöhnlich in Anlehnung an die staatlichen geregelt¹². Autokephalie ist deshalb wichtiges Prinzip einer unabhängigen Organisation und Leitung der Kirche in dem jeweiligen geographischen Rahmen eines staatlichen Gebildes. Diese Unabhängigkeit, welche **Freiheit** in den inneren Angelegenheiten bedeutet, erfolgt jedoch im Einvernehmen mit dem Ökumenischen Patriarchat und den übrigen autokephalen Kirchen und unter ständiger Beachtung der **Gemeinschaft** mit ihnen im Glauben, Kult und Kirchenrecht.

Die Autokephalie der Kirche in Griechenland, d.h. ihre Unabhängigkeit von der Jurisdiktion der Mutterkirche, des Ökumenischen Patriarchats, dem sie bis dahin unterstand, geht auf die obengenannte »Declaration über die Unabhängigkeit der Griechischen Kirche« vom 23. Juli (4. August) 1833 zurück. Diese von Maurer zu verantwortende Erklärung schuf somit ein Faktum, das auch heute Wirklichkeit ist.

Zum rechten Verständnis und zu einer adäquaten Beurteilung dieses Schrittes gehört neben der kurzen Schilderung der Situation, die Maurer vorfand, die Darstellung der Vorgänge sowie der Folgen, welche die Autokephalie-Deklaration begleiteten.

orthodox canonical literature to the thirteenth century, *St. Vladimir's Theological Quarterly* 15 (1971) 29 f., wo er hinzufügt: »However, the reality of autocephalous churches existed much earlier.« Zur Entstehung der Autokephalie siehe auch *J. Meyendorff, Imperial Unity and Church Divisions. The Church 460–680 A.D.*, Crestwood, New York 1989, S. 59 ff. 127 ff.

¹¹ Die 85 apostolischen Kanones bilden das 47. Kapitel des 8. Buches der *Constitutiones Apostolorum*, welche um 380 wohl in Syrien verfaßt wurden. Der Kanon lautet: »Τοὺς ἐπισκόπους ἐκάστου ἔθνους εἶδεναι χρῆ τὸν ἐν αὐτοῖς πρῶτον καὶ ἡγεῖσθαι αὐτὸν ὡς κεφαλὴν, καὶ μηδὲν τι πράττειν περιττὸν ἄνευ τῆς ἐκείνου γνώμης· ἐκεῖνα δὲ μόνᾳ πράττειν ἕκαστον, ὅσα τῇ αὐτοῦ παροικία ἐπιβάλλει καὶ ταῖς ὑπ' αὐτὴν χώραις· ἀλλὰ μηδὲ ἐκεῖνος ἄνευ τῆς πάντων γνώμης ποιεῖτω· οὕτω γὰρ ὁμόνοια ἔσται καὶ δοξασθήσεται ὁ Θεὸς διὰ κυρίου ἐν ἀγίῳ πνεύματι.« Alle Bischöfe der Nation treten demnach als Kollegium (als Synode) auf. Gerade als Kollegium aber können sie einen ersten unter sich haben, der der erste nur in bezug auf die anderen ist. Sein Verhältnis zu den anderen ist horizontal und nicht vertikal. Sein Primat kann nur ein **Primat der Ehre** unter den Bischöfen dieser Nation sein (primus inter pares). In diesem Sinne ist in der alten Kirche den Bischofssitzen von Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem im Vergleich zu den Bischöfen der übrigen Diözesen der Region ein besonderer Ehrenrang zuerkannt worden. Es ist nicht zufällig, daß die Theorie der **Pentarchie**, des Ehrenranges dieser fünf Bischofssitze, auf die Praxis und die Entwicklungen des 5. Jahrhunderts zurückzuführen ist. Zum Kanon vgl. auch *Pant. Rodopoulos, Ecclesiological review of the thirty-fourth apostolic canon, Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen* 4 (1980) 92–99.

¹² Dieser Satz kommt in einem nahezu gleichen Wortlaut in zwei Kanones von Ökumenischen Synoden vor: Im 17. von Chalkedon («Εἰ δὲ καὶ τις ἐκ βασιλικῆς ἐξουσίας ἐκαινίσθη πόλις, ἢ αὐθις καινισθεῖη, τοῖς πολιτικοῖς καὶ δημοσίοις τύποις καὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν παροικιῶν ἢ τάξεις ἀκολουθεῖτω.») und im 38. des Trullanum. Auch Kanon 3 des zweiten Ökumenischen Konzils argumentiert in derselben Richtung. Zwar wird in diesen Kanones die Frage der Autokephalie nicht angeschnitten, aber der Grundsatz als solcher ist deutlich ausgesprochen. Davon ausgehend formulierte der Patriarch Photios den Grundsatz, daß die kirchliche Verwaltung die weltliche zum Vorbild haben soll: »Τὰ Ἐκκλησιαστικά ... ταῖς πολιτικαῖς ἐπικρατεῖαις τε καὶ διοικήσεσι συµμεταβάλλεσθαι εἴωθεν« (Epistula 3, 9: *J. Balettas*, S. 162). Vgl. dazu auch *Sp. Troianos*, Einige Bemerkungen zu den materiellen und formellen Voraussetzungen der Autokephalie in der Orthodoxen Kirche, *Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen* 5 (1981) 157 ff.

Der Unabhängigkeitskrieg der Griechen gegen die Türken blieb selbstverständlicherweise von Anfang an nicht ohne Konsequenzen auch für die Kirche. Die Befreiung der ersten Gebiete stellte die Beziehungen dieser Gebiete zum Ökumenischen Patriarchat automatisch in Frage, zumal das Patriarchat in der Einflusssphäre des Sultans lebte, gegen den sich die Revolution richtete. Die kirchliche Zugehörigkeit der befreiten Gebiete zum Ökumenischen Patriarchat bestand deshalb nur theoretisch. De facto waren die Beziehungen unterbrochen. Die Verwaltung der Kirche ging bereits in der ersten Zeit nach Ausbruch der Revolution auf die politische Verwaltung über¹³. Die fünfköpfige Bischofskommission, welche von der dritten Nationalversammlung in Troizen am 4. März 1827 eingesetzt wurde, schlug in ihrem von der Versammlung angenommenen Entwurf die unabhängige **Selbstverwaltung** der Kirche vor, lehnte jedoch den Gedanken der Autokephalie ausdrücklich ab (§ 23–24)¹⁴. Diese Selbstverwaltung wurde zu Beginn des nächsten Jahres unter Johannes Kapodistrias faktisch eingeführt. Wenige Tage nach seiner Ankunft ernannte Kapodistrias durch das Dekret Nr. 4 vom 23. Januar 1828 eine fünfköpfige Bischofskommission mit der Aufgabe, »der Regierung alle von ihr begehrten Informationen über den Zustand und die Bedürfnisse der Kirche zu verschaffen«¹⁵. Gleichzeitig brachte Kapodistrias dem Ökumenischen Patriarchen als »dem Haupt der heiligen Kirche«, wie er schreibt, großen Respekt entgegen und war bemüht, die kanonischen Beziehungen der Kirche in Griechenland zum Patriarchat nach vorheriger Verständigung zu gestalten. Bezeichnend dafür ist seine Antwort vom 28. Mai 1828 an den Patriarchen Agathangelos, der unter Druck der Hohen Pforte die Wiederherstellung des alten Verhältnisses verlangte.¹⁶ Wie Maurer dazu bemerkt, »lehnte (sc. Kapodistrias) diese Zumuthung auf eine sehr feine, wahrhaft diplomatische Weise ab.«¹⁷ Diese von Kapodistrias »vorsichtig vorbereitete« Unabhängigkeit der Kirche wurde auch »in die Statuten der Verfassung von 1832 aufgenommen.«¹⁸

Auch die konkrete Forderung nach der Autokephalie wurde schon vor der Ankunft der Regentschaft mehrfach erhoben. Bereits im Jahr 1821, nachdem das Patriarchat wieder

¹³ G. Konidaris, 'Εκκλησιαστική 'Ιστορία τῆς Ἑλλάδος, Bd. 2, S. 226. *Em. Konstantinidis, Ἡ ἐν Ἑλλάδι Ἐκκλησία κατὰ τὴν ἐπαναστατικὴν καὶ τὴν μέχρι τῆς ἀφίξεως τοῦ Ὄθωνος μεταβατικὴν ἐποχὴν* (1821–1833), Athen 1970, S. 34.

¹⁴ Die Kommission sprach sich für die Bildung einer drei- oder fünfköpfigen Bischofssynode aus, »die in den kirchlichen Angelegenheiten vorübergehend als führend anerkannt wird und die Kirche und den ganzen Klerus unabhängig regiert« (§ 6). Vgl. den ganzen Text bei *Konstantinidis*, a.a.O., S. 47–50.

¹⁵ Vgl. *Vavouskos*, 'Ο Georg-Ludwig von Maurer, S. 398 und 403. Siehe die Texte bei *Konstantinidis*, a.a.O., S. 55 ff.

¹⁶ Vgl. den Brief und die Auswertung der Ereignisse bei *Konstantinos Oikonomos*, *Τὰ σωζόμενα ἐκκλησιαστικὰ συγγράμματα*, Bd. 2, Athen 1864, S. 50 ff. *Konstantinidis*, a.a.O., S. 71 ff. Siehe auch G. Konidaris, *Ἐκκλησιαστικὴ Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος*, Bd. 2, S. 229 f.

¹⁷ *Maurer*, *Das Griechische Volk*, § 184, Bd. 1, S. 470 ff., wo auch der Brief in französischer Sprache gedruckt ist.

¹⁸ *Nik. J. Pantazopoulos*, Die Einordnung Griechenlands in die Europäische Gemeinschaft. Der Beitrag der Bayerischen Regentschaft und König Ottos (1833–1843), in: *Institute for Balkan Studies (Hg.)*, *Der Philhellenismus und die Modernisierung in Griechenland und Deutschland*, Thessaloniki 1986, S. 112–113. Vgl. den entsprechenden Text der Verfassung bei *Tzortzatos*, *Ἡ Καταστατικὴ Νομοθεσία*, S. 62. Mit Recht bemerkt auch *Vavouskos* ('Ο Georg-Ludwig von Maurer, S. 402) zusammenfassend, daß die Nationalversammlungen »dem Ökumenischen Patriarchat die ethnarchische und die kirchliche Jurisdiktion reihum und willkürlich weggenommen haben«.

einmal gezwungen wurde, die revolutionären Vorgänge an der Donau und in Griechenland zu verurteilen, schrieb Adamantios Korais: »Der Klerus des bis zu dieser Stunde befreiten Teils Griechenlands soll nicht mehr den Patriarchen von Konstantinopel als seinen kirchlichen Führer anerkennen, solange Konstantinopel durch den Sitz des gesetzlosen Tyrannen befleckt bleibt; er muß vielmehr von einer Synode von Priestern regiert werden, die von Priestern und Weltlichen frei gewählt wird, wie die alte Kirche tat und die Kirche der Russen, die denselben Glauben haben, zum Teil noch heute tut. Für den Klerus der freien und unabhängigen Griechen ist es sehr unehrenhaft, den Geboten eines Patriarchen zu folgen, der von einem Tyrannen gewählt wurde und der einem Tyrannen huldigen muß«¹⁹. Diese Ideen wurden von vielen in Griechenland geteilt, vor allem in den Kreisen jener, die politische Verantwortung trugen. Fast wörtlich²⁰ wiederholt dieselben Argumente der Kleriker Theoklitos Pharmakidis (1784–1860), ein liberaler Geist und einer der bedeutendsten Theologen jener Zeit, der mehrere Jahre in Wien verbracht (1806–1811) und auch in Göttingen studiert hatte (1819–1821) und der als leidenschaftlicher Verfechter der Autokephalie auftrat²¹.

Im Hinblick auf die Frage des Autokephalons fand also Maurer bei seiner Ankunft zwei Parteien vor: Eine eher konservative und vorsichtig handelnde, die jedoch eine Selbstverwaltung der Kirche dem Ökumenischen Patriarchat gegenüber in die Tat umgesetzt hatte, und eine eher liberale Partei, welche die politische Freiheit zum Anlaß nahm und von daher auch die formelle Autokephalie offen befürwortete und forderte.

Maurer selbst betrachtete die »Freiheit« der Kirche als »einen so wichtigen, — für Griechenlands Zukunft vielleicht allerwichtigsten ... — Schritt«²². Zu dieser im Grunde richtigen Einschätzung der Situation führte er näherhin folgendes aus: »Faktisch war bereits, seit dem ersten Beginne des Freiheitskampfes, die Griechische Kirche frei, nicht bloß von der Hohen Pforte, sondern auch von dem Patriarchen, der ja selbst nur eine Creatur des Sultans war, und, wenn er seinen Kopf behalten wollte, es notwendiger Weise seyn musste. Kein von dem Patriarchen und der Synode ernannter Bischof wurde mehr angenommen auf dem von der Türkenherrschaft befreiten Gebiete. Keine der hervorgebrachten Steuern und Abgaben, auch die Zinsen und Beiträge zu den Hofschulden nicht

¹⁹ Adam. Korais, Ἀριστοτέλους πολιτικῶν τὰ σωζόμενα. Προλεγόμενα (Ἑλληνικὴ Βιβλιοθήκη, 13), Paris 1821, S. ρκ'. Vgl. Charles A. Frazee, *The Orthodox Church and Independent Greece 1821–1851*, Cambridge 1969, S. 102: »The question of an independent church for Greece had first been raised by the noted Greek author Adamantios Korais.«

²⁰ Vgl. Th. Pharmakidis, Ἀπολογία, Athen ²1840, S. 14: »Die Griechische Nation, die von Anfang ihrer ruhmreichsten Revolution an vor Gott und Menschen ihre politische Autonomie und Unabhängigkeit erklärte, bewies gleichzeitig nach den ihr zustehenden Rechten ... auch ihre kirchliche Autokephalie und Unabhängigkeit ... Die Kirche Griechenlands war wirklich autokephal und unabhängig seit dem Tag, an dem die politische Autonomie und Unabhängigkeit offiziell erklärt wurde«. Auf die frappierende Ähnlichkeit der Argumentation von Pharmakidis mit der von Korais hat bereits G. Metallinos (Ἑλλαδικοῦ αὐτοκεφάλου παραλειπόμενα, Athen 1989, S. 24) hingewiesen.

²¹ Vgl. K. Dyobouniotis, Ὁ Θεόκλητος Φαρμακίδης ὡς καθηγητὴς τοῦ Πανεπιστημίου Ἀθηνῶν, *Theologia* 9 (1931) 232–239. Dim. S. Balanos, Θεόκλητος Φαρμακίδης (1784–1860), Athen 1933. Nik. Tzirakis, Φαρμακίδης Θεόκλητος, *ThEE*, Bd. 11, 999–1004. Nach Konidaris war Pharmakidis damals »die stärkste Persönlichkeit der Kirche in Griechenland« und der »Inspirator« der kirchlichen Gesetzgebung (Ἐκκλησιαστικὴ Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος, Bd. 2, S. 233 und 241).

²² Maurer, *Das Griechische Volk*, § 293, Bd. 2, S. 154.

ausgenommen, wurde mehr von den Griechischen Kirchen und Klöstern an die Patriarchalische Kirche übersendet. Sogar nicht einmal für den Patriarchen ward mehr in der Kirche gebetet, sondern statt der bisherigen Formel, die bei den drei anderen Patriarchalstühlen und den unabhängigen Kirchen übliche Formel: **Herr gedenke jeder rechtgläubigen Kirche**, eingeführt.«²³

Daß diese Argumentation stark an die Worte von Korais und Pharmakidis erinnert, braucht man nicht extra hervorzuheben. Die Ähnlichkeit der Argumente überrascht auch gar nicht, da Maurer in der Person von Pharmakidis einen engen Mitarbeiter und Berater fand. Es war deshalb für ihn folgerichtig, die Erklärung der Autokephalie unmittelbar in die Wege zu leiten. Dies tat Maurer mit einer gewissen Umsicht. Denn er wollte, wie er schreibt, diesen Schritt nicht tun, »ohne sehr reife Erwägung der daraus entspringenden Vortheile und Nachtheile, — ohne nicht vorher die höhere Geistlichkeit selbst befragt zu haben.«²⁴ Der damalige Kultusminister Trikoupis und der Ministerialrat Konstantinos Schinas schrieben darum auf seine Anweisung hin an alle in Griechenland lebenden Bischöfe und befragten sie nach ihrer Meinung. Das Ergebnis faßt Maurer mit den Worten zusammen: »**Einstimmig** waren alle, in ihren schriftlichen Antworten, für die Unabhängigkeit und für die Einsetzung einer heiligen, von dem König zu ernennenden, Synode.«²⁵ Einstimmig für die Autokephalie war auch die Entscheidung der ersten Synode der Hierarchie der Kirche in Griechenland, die am 15. Juli 1833 in Nauplion zusammentrat²⁶. Acht Tage später, am 23. Juli, erfolgte die Veröffentlichung der »Declaration über die Unabhängigkeit der Griechischen Kirche«, d.h. die Veröffentlichung der von der Synode genehmigten ersten Grundordnung der Kirche Griechenlands (Καταστατικὸς Χάρτης). Der 1. Artikel lautet: »Die orthodoxe, morgenländische, apostolische Kirche im Königreich Griechenland ... ist **frei und unabhängig** (αὐτοκέφαλος καὶ ἀνεξάρτητος) **von jeder anderen Gewalt**, unbeschadet der Einheit des Dogmas, wie solches von allen orthodoxen morgenländischen Kirchen von jeher anerkannt worden ist.«

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Gegebenheiten über das Autokephalon wird man zunächst feststellen müssen, daß die Erklärung einen durchaus möglichen Schritt darstellte. In der Forschung wird deshalb gelegentlich angemerkt, daß die Autokephalie-Erklärung aus der Sicht des Kirchenrechts »nicht rechtswidrig«²⁷ war. Gleichzeitig wird jedoch Maurer **erstens** vorgeworfen, daß die Art und Weise, in der das Autokephalon vollzogen wurde, die kanonische Ordnung der Kirche außer acht ließ. Es hat nämlich keine Verhandlungen mit dem Ökumenischen Patriarchat gegeben. Viele Forscher sprechen hierbei von einer »putschartigen«, »willkürlichen und antikanonischen

²³ Maurer, a.a.O., § 183, Bd. 1, S. 468–469; vgl. auch § 184–185, Bd. 1, S. 469 ff. und § 293, Bd. 2, S. 154 ff.

²⁴ Maurer, a.a.O., § 293, Bd. 2, S. 154. Besonders erwähnenswert ist die siebenköpfige Kommission, welche Maurer durch das Dekret vom 15. März 1833 zur Untersuchung der Situation der Kirche eingesetzt hat und deren Vorarbeiten als Grundlage für die erste Grundordnung der Kirche gedient haben; vgl. die Akten der Kommissionssitzungen bei *Oikonomos*, Τὰ σωζόμενα ἐκκλησιαστικά συγγράμματα, Bd. 2, S. 99–111.

²⁵ Maurer, a.a.O., § 293, Bd. 2, S. 155.

²⁶ Vgl. die Beschreibung von Maurer, a.a.O., § 294, Bd. 2, S. 158 ff.

²⁷ *Pantazopoulos*, Die Einordnung Griechenlands, S. 112. Richtiger scheint mir, wenn *G. Konidaris* (Εκκλησιαστική Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος, Bd. 2, S. 237) von »einer kanonischen Basis« der Erklärung spricht.

Proklamation der Autokephalie«²⁸. In der Tat ist die Art und Weise, in der das Autokephalon vollzogen wurde, **die Achillesferse** in der ganzen Angelegenheit.

Der Vorwurf als solcher reicht bis in die Zeit zurück, als Maurer in Griechenland wirkte. Es ist wahr, daß Maurer bei der Erklärung des Autokephalons sehr schnell gehandelt hat. Die Veranlassung dazu sah er in den »geheimen Umtrieben« und der daraus resultierenden Gefährdung des Unternehmens. Durch die Intrigen der Gegner sei, meint er, die Verständigung mit dem Patriarchen »unmöglich geworden.«²⁹ Er gibt auch zu, daß der Vorwurf »der Theorie nach« zutrifft. In der Wirklichkeit aber sei die Frage des Autokephalons seiner Meinung nach mit der Erhebung des Griechischen Volkes mitentschieden worden. Denn die Griechen hätten nicht nur die politische, sondern auch und vor allem die religiöse Freiheit erkämpft. Damit hatte er ganz gewiß nicht unrecht. Allerdings hatte er in einem konkreten Punkt auch nicht recht. Er hat nämlich zwei Dinge, die eng miteinander zusammenhängen, offensichtlich für identisch gehalten: Die Frage der Autokephalie bzw. der Freiheit, wie er sie nennt, und die Frage der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Für eine solche Gleichsetzung spricht bereits der 1. Artikel der »Declaration«. Im hier zitierten Passus ist für die Verwechslung sein Hinweis auf Zar Peter den Großen aufschlußreich. Denn die Abschaffung des Patriarchats und die Einführung der Synode an seiner Stelle durch Peter den Großen betraf nicht das Autokephalon der russischen Kirche, welches sie bereits seit 1589 hatte, sondern die Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Auf diesen Sachverhalt werde ich gleich unten nochmals zurückkommen. Auch die Ansicht Maurers, daß die Unabhängigkeit der Kirche »zum Bestehen der Monarchie selbst zur Nothwendigkeit geworden« war, läßt sich im Sinne einer Gleichsetzung interpretieren. In dieser letzteren Ansicht erblicken jedenfalls einige griechische Forscher ein rein profanes Interesse, daß nämlich Maurer »den status quo von

²⁸ Vgl. *Oikonomos*, Τὰ σωζόμενα ἐκκλησιαστικά συγγράμματα, Bd. 3, Athen 1866, S. 531. *Al. Papaderos*, Metakenosis. Griechenlands kulturelle Herausforderung durch die Aufklärung in der Sicht des Korais und des Oikonomos, Meisenheim am Glan 1970, S. 69. *Ham. Alivisatos*, Οἱ ἱεροὶ κανόνες καὶ οἱ ἐκκλησιαστικοὶ νόμοι, Athen 1949, S. 487: »unbegründete und unannehmbare Art der Autokephalie-Erklärung«. *Metallinos*, Ἑλλαδικοῦ αὐτοκεφάλου παραλειπόμενα, S. 25: »putschartige und antikanonische Erklärung des Autokephalons«. *Ders.*, Τὸ ζήτημα τῆς μεταφράσεως τῆς Ἁγίας Γραφῆς εἰς τὴν Νεοελληνικὴν κατὰ τὸν ἸῸ σί., Athen 1977, S. 300. *Vavoukos*, Ὁ Georg-Ludwig von Maurer, S. 412, wo er von »Putsch« spricht.

²⁹ *Maurer*, Das Griechische Volk, § 293, Bd. 2, S. 155–156, mit Anm. 42: »Man hat das Unterlassen dieses vorherigen Behmehms mit dem Patriarchen der Regentschaft hin und wieder zum Vorwurf gemacht. Der Theorie nach hat man auch recht. Allein der Theorie nach war auch das Verfahren Peters des Großen hinsichtlich der Russisch-Griechischen Kirche nicht zu rechtfertigen! Eben so wenig die Erhebung des Griechischen Volkes gegen das Joch der Osmanen!! Hätte sie darum unterbleiben sollen? — Unter demselben Druck, wie das Griechische Volk, befand sich nun aber auch die Griechische Kirche. Der Freiheitskampf galt darum nicht blos der politischen Freiheit, er galt hauptsächlich auch der religiösen. Er war ein wahrer Religionskrieg! — Mit der politischen Freiheit war aber, factisch wenigstens, auch die religiöse errungen. Die eine ohne die andere konnte auch auf die Dauer nicht einmal bestehen, hatte also keinen Werth. Die Unabhängigkeit der Griechischen Kirche war demnach zum Bestehen der Monarchie selbst zur Nothwendigkeit geworden! — Sollte nun aber der Griechische Staat und die Griechische Kirche wirklich frei seyn, so konnte nach Lage der Sache, ohne wieder alles in Frage zu stellen, nicht anders gehandelt werden. — Sollte man indessen, der strengen Theorie zu lieb, nun nach vollbrachter Arbeit das Geschehene dennoch für unrecht halten, nun so kehre die Griechische Kirche wieder in Abrahams Schoß — unter die Knute zurück! und beginne sie sodann, streng schulgerecht, die Unterhandlungen! Dann werde ich wenigstens die Emancipation der Griechischen Kirche nicht mehr erleben, wohl aber vielleicht etwas Anderes!!«

Otto ... gegen jede Einmischung des Ökumenischen Patriarchen absichern wollte«³⁰. Daß Maurer eine solche Absicht verfolgte, ist jedoch nicht verwunderlich und wohl auch legitim, zumal sie sich in seinen Augen mit den nationalen Interessen Griechenlands ganz und gar deckte. Dieselben griechischen Interessen waren für Maurer das Anliegen der Philhellenen schlechthin³¹.

Zweitens wird Maurer angekreidet, daß er durch Intrigen die einstimmige Entscheidung der Synode herbeigeführt hätte³². Es handelt sich um einen Vorwurf, den interessanterweise schon Maurer³³ seinerseits gegen die Gegner der Autokephalie-Erklärung erhob, als sie sich kurz darauf zu formieren begannen. Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang eine Stelle seines Werkes bleiben, die im Sinne dieses Vorwurfes gegen ihn ausgelegt wird. Es handelt sich um die Zielsetzung der Synode; die Synode fand statt, »um auch noch in offizieller Weise die Ansicht der versammelten ehrwürdigen Vorsteher

³⁰ *Vavoukos*, 'Ο Georg-Ludwig von Maurer, S. 413. Vgl. auch *Metallinos*, 'Ελλαδικού αὐτοκεφάλου παρολειπόμενα, S. 24: Maurer wollte »die ungehinderte Durchsetzung der Vollmacht Ottos auf der ganzen Linie des nationalen Lebens sichern«. Wohl ausgewogener in diesem Punkt ist das Urteil von *Alivisatos* (Οἱ ἱεροὶ κανόνες, S. 487); er sieht die Gesetzgebung Maurers basierend »auf der damals herrschenden staatlichen Ordnung des Absolutismus, nach der der Wille des höchsten Herrschers die hauptsächlichste Quelle der Legislative war«.

³¹ *Maurer*, Das Griechische Volk, § 214, Bd. 1, S. 532 f., wo er den Philhellenismus von König Ludwig hervorhebt: »**König Ludwig von Bayern** war der erste Fürst, welcher die Sache von Hellas mit wahrer Liebe, ja mit gröster Begeisterung umfasste. ... **König Ludwigs großes Beispiel** hat Epoche gemacht ...«. Die Absicherung der Rechte des Königs war auch in der Instruktion für die Regentschaft vom 23. Juli 1832 enthalten; vgl. den Text bei *Wolf Seidl*, Bayern in Griechenland. Die Geburt des griechischen Nationalstaates und die Regierung König Ottos, München 1981, S. 114.

³² Vgl. *Chr. Androutsos*, 'Εκκλησία καὶ πολιτεία ἐξ ἐπόψεως ὀρθοδόξου, Athen 21964, S. 86, wo er u.a. davon spricht, daß Maurer die fehlende Ausbildung und Vorbereitung, aber auch den Ungehorsam der Bischöfe »ausgenützt« hätte. Stärker erhebt diesen Vorwurf *N. Pantazopoulos*, Georg Ludwig von Maurer. Ἡ πρὸς τὰ εὐρωπαϊκὰ πρότυπα ὀλοκληρωτικὴ στροφὴ τῆς νεοελληνικῆς νομοθεσίας, in: Τιμητικὸς τόμος Σχολῆς Νομικῶν καὶ Οἰκονομικῶν Ἐπιστημῶν ὑπὲρ Ἡλίας Κυριακοπούλου, Thessaloniki 1968, S. 1396–1400. *Ders.*, Die Einordnung Griechenlands, S. 113: »Mit Hilfe von Ausschüssen, Sonderabmachungen, Gruppen- oder Teilberatungen und der Bestechung der Hierarchen, die aus der Türkei geflüchtet waren, indem er sie anstellte und pragmatisierte, gelang es Maurer, die Einigkeit unter ihnen zu zerstören und deren Zustimmung zu erhalten.«

³³ *Maurer*, Das Griechische Volk, § 293, Bd. 2, S. 155–158: »Dennoch würde jene wichtige Maasregel nicht so schnell ergriffen, nicht so rasch durchgeführt worden seyn, wäre nicht durch geheime Umtriebe selbst die Veranlassung dazu gegeben, ... Kaum war es nämlich ruchbar geworden, daß die Griechische Regierung sich mit der Griechischen Kirche beschäftige, als sich Intriganten aller Art, mit denen Griechenland leider sehr reichlich versehen ist, in Bewegung setzten, um **die wohlmeinenden Absichten der Regierung** zu verdächtigen. Sogar fremde Mönche kamen herbei, um die sich häufenden Schwierigkeiten vermehren zu helfen. Unter diesen ragte ein Mönch von dem Berge Athos, Namens **Procopios** hervor, — ein schon aus früheren Zeiten her durch seinen schlechten Lebenswandel bekannter und verrufener Mensch. Dieser predigte laut, sogar unter den Augen der Regentschaft in Nauplia selbst, Widerstand gegen dieselbe. Den Einen sagend, man wolle alles katholisch machen, den Anderen aber, es solle alles dem Protestantismus zugewendet werden. — Zu eben dieser Zeit kam ein gewesener Erzbischof von Adrianopel ... Auch er suchte auf die Griechischen Bischöfe zu wirken ... Dazu kamen noch Aeuserungen des Russischen Gesandten selbst ... Auch die öffentlichen Blätter endlich fingen an, sich in diese Angelegenheiten zu mischen ... Daß man bei allem diesem Thun und Treiben nicht das Wohl des Landes und der Religion vor Augen hatte, sondern durch bloße Partheirücksichten geleitet worden ist, war dem ruhigen Beobachter bald klar ...«. Aus der Äußerung in diesem Zitat, daß der russische Gesandte opponierte, wird abermals bestätigt, daß die Errichtung des Autokephalons auch unter der Rivalität der damaligen Schutzmächte zu betrachten ist.

der Griechischen Kirche zu vernehmen, so wie man sie früher schon einzeln und blos privatim vernommen hatte«³⁴. Man kann den Sinn der oben geschilderten und hier nochmals erwähnten vorherigen brieflichen Einzelbefragung als Beeinflussung auslegen; man muß es aber nicht. Denn hätte sie diesen Charakter, so muß man sich fragen, warum Maurer offen darüber spricht. Eine solche Auslegung gibt noch weniger Sinn, wenn man die Fortsetzung des Textes berücksichtigt. Danach wollte die Regierung »eine wirkliche Deliberation«; dafür führt Maurer als näheren Beweis den Umstand an, daß »die zur Leitung der Verhandlungen niedergesetzte, aus dem Staatssekretär und den beiden Ministerialrathen des Staatsministeriums des Kirchen- und Schulwesens bestehende **Commission** der Berathung nicht beigewohnt (hat), um der Freiheit der Meinungen der versammelten Prälaten in keiner Beziehung zu nahe zu treten.«³⁵ Diese Vorgehensweise hatte bereits die Kommission in ihrer Bekanntmachung vom 15. Juli 1833 unterstrichen. Sie schreibt, daß sie die versammelten Bischöfe allein gelassen habe, damit »ihre Meinung **aus reinem Gewissen und freier Ueberzeugung** hervorgehe«³⁶. Es ist besonders bemerkenswert, daß Konstantinos Oikonomos (1780–1857), der heftigste Gegner des Autokephalons, der den Text der Kommission zitiert und anschließend allerlei Einwände bringt, diesen Umstand nicht anzweifelt³⁷.

Daraus darf man schlußfolgern, daß Maurer in der Tat bemüht war, die Autokephalie im Zuge einer freien Meinungsäußerung und Abstimmung unter den Bischöfen einzuführen. Seine Beteuerung, daß die Regierung bei diesem Schritt »wohlmeinende Absichten«³⁸ hatte, trifft uneingeschränkt auf ihn zu und erscheint glaubwürdig. Der Vorwurf des Intriganten betrifft Maurer persönlich mit Sicherheit nicht³⁹.

Für eine objektivere und gerechtere Beurteilung des Einflusses Maurers auf die Autokephalie-Deklaration zählt wohl mehr der Umstand, daß er die beiden Fragen der Autokephalie und der Beziehungen zwischen Staat und Kirche weitgehend gleichsetzte. Diese Gleichsetzung ist sicherlich nicht nur auf seine protestantische Herkunft und die somit fehlende Kenntnis der kirchlichen Tradition des Ostens, sondern auch darauf zurückzuführen, daß Pharmakidis und dessen Anhänger ihn nicht aufgeklärt und richtig beraten haben. Es ist daher festzuhalten, daß Maurer die Idee der Autokephalie, welche auch »den eigenen Zielen entsprach, im griechischen Raum tief verwurzelt (fand). Mit seinen

³⁴ Maurer, a.a.O., § 294, Bd. 2, S. 158–159.

³⁵ Maurer, a.a.O., § 294, Bd. 2, S. 158–159.

³⁶ Vgl. den Text bei Maurer, a.a.O., Bd. 3, S. 256.

³⁷ Oikonomos, *Τὰ σωζόμενα ἐκκλησιαστικά συγγράμματα*, Bd. 2, S. 167: Die Bischöfe wurden allein gelassen, »διότι ἡ γνώμη τῶν συγκροτούντων αὐτὴν (sc. τὴν ὁμήγυριν) ἀπατεῖται νὰ εἶναι ἐν καθαρῷ καὶ ἀνεπηρέαστῳ συνειδότι«. Über Oikonomos vgl. *Nik. Tzirakis, Κωνσταντῖνος Οἰκονόμος ὁ ἐξ Οἰκονόμων*, *ThEE*, Bd. 9, Sp. 681–685. *Papaderos*, *Metakenosis*, S. 49 ff. mit weiterführender Literatur S. 204–226. Über die Rolle von Pharmakidis und die Reaktion von Oikonomos vgl. auch *Ath. Geromichalos, Ἰδρυσις καὶ διοικησις τῆς Ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος*, *EETHSTh* 11 (1966) 360 ff.

³⁸ Maurer, *Das Griechische Volk*, § 293, Bd. 2, S. 156. Siehe auch oben Anm. 33.

³⁹ Bezeichnend dafür ist die Charakterisierung Maurers durch *Dickopf* (Georg Ludwig von Maurer, S. 18); er beschreibt ihn als einen Mann »im Besitz überlegener Bildung, voll ideeller Grundsätze, von unermüdlichem Fleiß und unerschöpflicher Arbeitskraft, aber ohne Erfahrung auf dem Gebiete der Diplomatie, gewissenhaft bis zur Pedanterie und dabei eifersüchtig auf seine Rechte pochend, im Hochgefühl seiner neuen Stellung manchmal unnachgiebig und zu wenig wendig«.

Handlungen hat er ihr bloß konkreten Inhalt verliehen.«⁴⁰ Dabei hat er zwar gewissenhaft und mit »wohlmeinenden Absichten« gehandelt, aber die kanonisch unerläßliche Verständigung mit dem Patriarchat unterlassen.

Die Folgen der Autokephalie-Erklärung für die Kirche Griechenlands, die aufgrund des bisher Gesagten mehr der griechischen Seite als Maurer persönlich zu Last gelegt werden müssen, waren vielschichtig und zum Teil sehr gravierend. Einerseits wirkte sich die Autokephalie-Erklärung unmittelbar **nach innen**, d.h. auf die durch die »Declaration« neu geregelten Beziehungen der Kirche zum Staat aus, wovon gleich die Rede sein wird. Andererseits hatte sie Konsequenzen **nach außen**; die schwerwiegendste davon⁴¹ war die schismatische Situation, welche zwischen der Kirche Griechenlands und ihrer Mutterkirche, dem Ökumenischen Patriarchat, entstand. Dieser Zustand dauerte siebzehn Jahre an. Er wurde nach vorherigem Ersuchen des griechischen Staates und der griechischen Synode⁴² durch den Synodal-Tomos des Ökumenischen Patriarchats vom 29. Juni 1850 beendet. In diesem Tomos wird die vorangegangene eigenmächtige Erklärung des Autokephalons geflissentlich ignoriert und die Kirche Griechenlands **erst damit für »kanonisch autokephal«⁴³ erklärt.**

II. Die Verwaltung der Kirche

Durch die gesetzlichen Maßnahmen Maurers wurde, wie bereits erwähnt, auch die Verwaltung der Kirche im Königreich geregelt. Die wichtigsten Aspekte dieser Regelung nach der »Declaration« sind folgende:

Die Kirche, die »geistig kein anderes Haupt als den Stifter des christlichen Glaubens, Unseren Herrn und Heiland Jesum Christum, anerkennt, (hat) hinsichtlich der Leitung und Verwaltung der Kirche ... den König von Griechenland zu ihrem Oberhaupte« (Artikel 1). Die höchste geistliche Gewalt ruht in den Händen einer permanenten fünfköpfigen »Heiligen Synode des Königreichs Griechenland«, allerdings unter der Oberhoheit des Königs, der seine Oberhoheitsrechte durch das Staatsministerium ausübt. Der Präsident und zwei Räte der Synode sind Bischöfe, die zwei weiteren Beisitzer sollen Presbyter oder Hieromonachen sein. Ihre Ernennung wird jährlich vorgenommen und ge-

⁴⁰ *Metallinos*, 'Ελλαδικού αὐτοκεφάλου παραλειπόμενα, S. 24. *Metallinos* nennt Pharmakidis in einer anderen Abhandlung »den Mitarchitekten (neben Maurer) der revolutionären griechischen Autokephalie« [Das Problem der deutschen Einflüsse auf die griechische akademische Theologie in der Gründungsphase der Athener Universität, *Orthodoxes Forum. Zeitschrift des Instituts für Orthodoxe Theologie der Universität München* 3 (1989) 85]. Dadurch erweckt er den Eindruck, daß Maurer der Architekt war. Zwar hat Maurer die politische Verantwortung getragen, aber der theologisch verantwortliche und eigentliche Architekt war wohl sein Berater Pharmakidis. Mit Recht beschwert sich deshalb *Pharmakidis* (Ἀπολογία, S. 20–21) darüber, daß Maurer sich in seinem Werk (Das griechische Volk) der Errichtung der Autokephalie rühmt, aber »δὲν κατεδέχθη νὰ ἀναφέρῃ τίποτε περὶ τῶν κατὰ μικρὸν ἢ μέγα προσδραμόντων εἰς τὴν οἰκοδομὴν«.

⁴¹ Vgl. hierzu *Metallinos*, 'Ελλαδικού αὐτοκεφάλου παραλειπόμενα, S. 26 ff. Die »Spaltung der geistigen und nationalen Einheit des Griechentums, des freien und unterjochten« (a.a.O., S. 30–31), ist sicherlich keine Folge der Autokephalie-Erklärung. Sie hat vielmehr ihre Ursache in der durch die Revolution entstandenen Realität von befreiten und nicht freien Griechen.

⁴² Vgl. die Korrespondenz bei *Tzortzatos*, Ἡ Καταστατικὴ Νομοθεσία, S. 27 ff.

⁴³ Vgl. den Text bei *Tzortzatos*, a.a.O., S. 21.

schieht durch die Staatsregierung. Wiederernennung ist möglich. Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen und bei Gleichheit der Stimmen hat der Präsident eine entscheidende Stimme (Artikel 2–5). Der Synode wird ein von der Staatsregierung zu ernennender Staatsprokurator (Βασιλικός Ἐπίτροπος = Königlicher Prokurator) und ein Sekretär beigegeben. Der Staatsprokurator hat allen Sitzungen der Synode beizuwohnen und bei derselben die Staatsregierung zu repräsentieren, wobei jeder Beschluß, der in seiner Abwesenheit gefaßt wird, ungültig ist. Er hat außerdem das Recht, Anträge an die Synode zu stellen, worüber diese unverzüglich beraten und Beschluß fassen muß (Artikel 6–7). Die Mitglieder der Synode leisten einen Eid, in dem neben der Treue dem König und dem Gehorsam den Gesetzen gegenüber ebenfalls die Unabhängigkeit der Kirche von jeder auswärtigen Gewalt geschworen wird (Artikel 8). In den inneren Angelegenheiten der Kirche handelt zwar die Synode unabhängig von der weltlichen Gewalt, aber wegen der hoheitlichen Obergewalt der Staatsgewalt darf kein Synodalbeschluß vor Einholung der Genehmigung der Staatsregierung bekannt gemacht oder vollzogen werden (Artikel 9). Im Anschluß daran wird näher bestimmt, was auf der einen Seite zu den inneren Angelegenheiten der Kirche gehört (Glaubenslehre, Gottesdienste, Religionsunterricht, Kirchen Disziplin, Prüfung und Ordination der Kirchendiener, Gotteshäuser, Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, Bücher, geistliche Verordnungen; Artikel 10–12) und was auf der anderen Seite gemischte Angelegenheiten sind, d.h. solche die kirchlich sind, aber auch den Staat angehen und deshalb gemeinsames Handeln erfordern (Artikel 13 ff.); von Interesse unter den Letzteren ist die Frage nach den Bischöfen, ihrer Zahl, ihrer Ernennung etc., welche Artikel 16 behandelt.

Aus dieser Zusammenfassung der ersten Grundordnung der Kirche Griechenlands geht hervor, daß dadurch die Kardinalfragen 1. der Beziehungen zwischen Staat und Kirche und 2. der Verwaltung der Kirche durch die permanente heilige Synode festgelegt wurden.

1. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche

Die Abhängigkeit der Kirche im Königreich Griechenland vom Ökumenischen Patriarchat, welche von Maurer durch die in der »Declaration« festgeschriebene Autokephalie abgeschafft wurde, wurde durch eine andere Abhängigkeit, nämlich die völlige Abhängigkeit vom Staat, ersetzt. War die Abhängigkeit vom Ökumenischen Patriarchat die überlieferte und kirchenrechtlich korrekte, so war die Abhängigkeit vom Staat gegen die Kanones und die ostkirchliche Tradition.

Um dies zu verdeutlichen, möchte ich an dieser Stelle ein paar grundsätzliche Bemerkungen zum Verhältnis zwischen Staat und Kirche anführen. Zunächst sei vorausgeschickt, daß der Staat und die Kirche zwei verschiedene und voneinander unabhängige Größen sind; die Kirche ist ein gottmenschlicher Organismus, der auch auf göttliches, ewiges Recht gestützt ist, während der Staat als rein menschliches Gebilde seine Angelegenheiten durch gesetztes, vergängliches Recht wahrnimmt. Jeder Organismus regelt also das Eigene aufgrund eigener Gesetze. Den Rahmen für die staatlichen Gesetze bietet die jeweilige Verfassung. Die kirchlichen Gesetze dagegen werden im Lichte des Evangeliums und der heiligen Kanones verfaßt. Das zentrale Thema ist, **wie diese beiden Orga-**

nismen zusammenleben können, ohne daß der eine oder der andere seine Selbständigkeit aufgeben muß. Dazu ist es erforderlich, daß Staat und Kirche sich verständigen, zumal das Ziel beider der Dienst an den Menschen ist. Dieser Dienst aber ist ganz verschiedener Art und Ausrichtung: Erlösung des Menschen für die Kirche und geordnete und gerechte Gesellschaftsverhältnisse für den Staat. Weil der Wirkungs- und Zuständigkeitsbereich für Staat und Kirche letzten Endes verschieden sind, ist es möglich, daß Zusammenstöße vermieden werden. Es genügt, daß die Kirche sich auf ihre kirchlichen und der Staat sich auf seine politischen Aufgaben auf der Basis der Gegenseitigkeit, der Nichteinmischung in die Angelegenheiten des anderen und der Einhaltung der gegenseitig getroffenen Abmachungen beschränkt.

Anhand dieser Grundsätze definiert die Orthodoxe Theologie und Kirche die für sie gewünschte Form der Beziehungen zwischen Staat und Kirche als **friedliches und geregeltes Miteinander und als Gleichgewicht von Staat und Kirche** — im Griechischen wird sie als συναλληλία bzw. ἁρμονία oder συμφωνία⁴⁴ bezeichnet. Die Synallilie, als das einzig richtige und ausgewogene Verhältnis zwischen Staat und Kirche, ergibt sich aus der Heiligen Schrift⁴⁵ und der Tradition⁴⁶. Zwar darf man nicht übersehen, daß eine Regelung der Beziehungen der Kirche zum Staat oft nicht möglich ist, weil der Staat zuweilen feindlich gesinnt oder atheistisch ist. Die Kirche hat trotzdem ihren Auftrag zu erfüllen und muß sich bemühen, unabhängig von den äußeren Umständen das Richtige zu tun. Bei Einmischungen des Staates in kirchliche Angelegenheiten hat die Kirche sich zu wehren. Sie muß aber gleichzeitig, »wenn das Gebot Gottes nicht verhindert wird«⁴⁷, dem Staat gehorchen. Dies ist nicht im Sinne des westlich-protestantischen Territorialismus (cuius regio, eius religio), sondern als die reibungslose Durchführung des Prinzips des geregelten Gleichgewichts zu verstehen. Dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß das Gebot Gottes ein breitgefächerter Begriff ist und z.B. auch die Frage nach Beachtung der Menschenwürde umfaßt.

Aber diese für die Orthodoxie richtige Beziehung von Staat und Kirche wurde und wird nicht immer und überall praktiziert. Außer der Synallilie kennt die Kirchengeschichte — vereinfacht gesagt — noch folgende drei Gestaltungsmöglichkeiten: a. Herrschaft der Kirche über den Staat (Papocäsarismus), b. Herrschaft des Staates über die Kirche (Cäsaropapismus oder Staatskirchentum) und c. Trennung von Staat und Kirche.

⁴⁴ Vgl. den Begriff in der berühmten sechsten *Novella* des Kaisers Justinian vom Jahre 535: R. Schoell und G. Groll (Hgg.), *Justiniani Novellae*, Berlin 1954, S. 35 f.

⁴⁵ Vgl. Mt 22,21: »So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist.« Apg 5,29: »Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.« Röm 13,1: »Jedermann ordnet sich der obrigkeitlichen Gewalt unter; denn es gibt keine Gewalt, die nicht von Gott ist. Die bestehenden Gewalten sind von Gott angeordnet.« Joh 18, 36 ff.

⁴⁶ Um auf weitere Belege aus der Tradition zu verzichten, vgl. *Johannes von Damaskos* (De imaginibus 2, 16: PG 94, 1301–4): »Ich lehne es ab, daß die Kirche durch königliche Verordnungen verwaltet wird, sondern durch die väterlichen Traditionen, geschriebenen und ungeschriebenen.« Siehe auch die Worte von *Theodoros Studites* bei *Michael Monachus*, Vita ... Theodori praepositi Studitarum 34: PG 99, 181 D: »τὰ τῶν Ἐκκλησιῶν τοῖς ἱερεῦσιν ἀνήκει καὶ διδασκάλους, βασιλεῖ δὲ ἡ τῶν ἔξω πραγμάτων ἀνεῖται διοίκησις.« Mehr über Synallilie mit weiteren Literaturhinweisen bei Wittig, Die orthodoxe Kirche in Griechenland, S. 48 ff.

⁴⁷ *Basileios der Große*, *Moralia* 79: PG 31, 860 B: »Ὅτι δεῖ ἐξουσίαις ὑπερχούσαις ὑποτάσσεσθαι, ἐν αἷς ἂν ἐντολὴ Θεοῦ μὴ ἐμποδίζηται.«

Betrachtet man die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, welche unter Maurer Gesetzeskraft erlangten, aus dem Blickwinkel dieser vier Gestaltungsmöglichkeiten, so ist es klar, daß sie **absolutes Staatskirchentum** bedeuteten⁴⁸. Im Sinne des Cäsaropapismus auf der ganzen Linie sind nicht nur die Bestimmungen über die Ständige Synode, die Rolle des Königlichen Prokurators und die Säkularisation des Kirchenguts, die uns gleich beschäftigen werden, sondern auch die Selbsternennung des Königs zum Oberhaupt der Kirche »hinsichtlich ihrer Leitung und Verwaltung« zu verstehen. Zur Erläuterung und Abgrenzung dieses Bereichs der Leitung und Verwaltung der Kirche durch den König dienen viele Artikel der Deklaration, insbesondere jene, welche von den »inneren«, »weltlichen« und »gemischten« Angelegenheiten sprechen⁴⁹. Die Funktion des Königs als Oberhaupt der Kirche war für die Kirche Griechenlands eine völlige Neuerung. Diese Neuerung wurde dadurch noch eklatanter, daß der junge König Otto ein römisch-katholischer Christ war, der sich selbst zum Oberhaupt einer orthodoxen Kirche ernannte⁵⁰. Es versteht sich von selbst, daß diese rein staatskirchliche Funktion des Königs mit der Stellung eines Ehrenoberhauptes einer autokephalen Kirche oder mit der Position des Ökumenischen Patriarchen als des Ehrenoberhauptes der Orthodoxie nichts gemeinsam hat. Denn diese ist eine rein kirchliche Position, ein kirchenrechtlich überlieferter Ehrenrang.

Unabhängig davon darf jedoch hier nicht unerwähnt bleiben, daß Maurer bei dieser Frage genauso wie bei der Frage der Autokephalie den Boden vorbereitet fand, was auch aus dem bereits Angeführten hervorgeht. Das Staatskirchentum hatte schon vor seiner Ankunft verschiedene Phasen durchlaufen. Das Zweigespann Maurer-Pharmakidis hat die dritte und letzte Phase, die im Jahr 1831 begonnen hatte, bloß zum Abschluß gebracht und das Staatskirchentum durch die »Declaration« als status quo zementiert⁵¹. Es überrascht deshalb nicht, daß die Regelungen dieser ersten Grundordnung der Kirche Griechenlands für die späteren Grundordnungen Vorbildcharakter hatten. So übernimmt die zweite Grundordnung der Griechischen Kirche, ebenfalls von König Otto im Jahr 1852 in Kraft gesetzt, fast alle Vorschriften. Die einzige nennenswerte Ausnahme bildet die Tatsache, daß die Bestimmung über den König als das Oberhaupt der Kirche wegfiel. An seine Stelle trat — entsprechend den Ausführungen des Tomos des Ökumenischen Patriarchats — die »Heilige Synode der Kirche Griechenlands« als die »höchste kirchliche Gewalt (ἀρχή)« im Königreich. Allerdings waren die Entscheidungen der

⁴⁸ Im Griechischen werden diese Beziehungen oft durch den Ausdruck der νόμῳ κρατοῦσα πολιτεία (des durch das Gesetz herrschenden Staates) wiedergegeben. Aber dieser Ausdruck, der bereits 1827 vom Kirchenrechtler Konstantinos Rallis verwendet wurde, sollte seiner Meinung nach »ein System bezeichnen, das zwischen der Synallilie und dem Staatskirchentum anzusiedeln ist«: Wittig, Die orthodoxe Kirche in Griechenland, S. 78.

⁴⁹ Die Worte Konstantins des Großen: »ὄλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτός ὑπὸ θεοῦ καθεστάμενος ἐπίσκοπος ἂν εἶην« (Eusebios, Vita Const. 4, 24: PG 20, 1172 B), an die man hier ein wenig erinnert wird, lassen sich von der Sache her mit den Regelungen der Deklaration nicht vergleichen.

⁵⁰ Es muß jedoch unterstrichen werden, daß der junge König bei seiner Ankunft dem griechischen Volk seine »volle Unterstützung« und den »Schutz« der Kirche zugesichert hat: Oikonomos, Τὰ σωζόμενα ἐκκλησιαστικά συγγράμματα, Bd. 2, S. 97. Zur Frage eines eventuellen Konfessionswechsels des Königs vgl. Wittig, Die orthodoxe Kirche in Griechenland, S. 34 ff.

⁵¹ G. Konidaris, Σταθμοὶ ἐκκλησιαστικῆς πολιτικῆς ἐν Ἑλλάδι ἀπὸ τοῦ Καποδιστριαίου μέχρι σήμερον, Athen 1972, S. 57; vgl. ausführlicher S. 47 ff.

Synode auch nach der neuen Grundordnung wie vorher nur dann gültig, wenn sie von dem Staatsprokurator unterschrieben wurden (Artikel 6). Diese und die weiteren Regelungen in bezug auf die Pflichten und Rechte der Ständigen Synode erwiesen sich somit viel beständiger, denn sie sind mit wenigen fast unbedeutenden Veränderungen auch in die kirchlichen Grundordnungen von 1923, 1925, 1931, 1940, 1943 und 1959 eingegangen⁵².

Eine wesentliche Änderung in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche erfolgte erst durch die Verfassung der Griechischen Republik von 1975 und die im Anschluß daran neue und derzeit gültige Grundordnung der Kirche Griechenlands von 1977⁵³. Darin wurde das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Sinne der Synallilie, allerdings mit einer Tendenz zur Trennung zwischen Staat und Kirche, festgelegt. Dies bedeutet die erstmalige Entlassung der Kirche in die Selbstverwaltung und Loslösung vom bis dahin gültigen Staatskirchentum. Dies bedeutet auch, daß sich der Einfluß des von Maurer festgelegten status quo theoretisch für fast anderthalb Jahrhunderte auf die griechische Kirchenpolitik ausgewirkt hat. Praktisch leben gewisse Formen des Staatskirchentums in Griechenland auch nach 1975 fort. Denn verfolgt man in den letzten Jahren die Streitigkeiten über das kirchliche Vermögen oder über die Wiedereinsetzung der 1974 abgesetzten Metropolen⁵⁴, so wird man unschwer feststellen können, daß die Regelungen der gegenwärtig gültigen Verfassung und somit das Prinzip der Synallilie übergangen werden. Den Grund sowohl für den langjährigen Einfluß der Gesetze Maurers, als auch für die andauernden Einmischungen des Staates in die kirchlichen Angelegenheiten muß man deshalb nicht so sehr bei Maurer suchen. Vielmehr ist er darin zu erblicken, daß das Staatskirchentum dem Interesse der jeweils verantwortlichen Politiker, aber auch einiger kirchlicher Kreise diene und dient.

2. Die Ständige Synode und die Rolle des Staatsprokurators

Das Staatskirchentum kam, wie bereits gesagt, auch durch die Bestimmungen der Deklaration über die Ständige Synode und die Rolle des Königlichen Prokurators klar zum Ausdruck. Es ist hierbei allerdings zu bemerken, daß es ebenfalls im Hinblick auf die Ständige Synode schon eine nennenswerte Entwicklung vor der Ankunft Maurers im befreiten Griechenland gab. Den besonderen Beweis dafür liefert unter anderem die Verfassung vom 15. März 1832. Dort lesen wir: »Die kirchlichen Angelegenheiten, so weit diese die kirchliche Ordnung und Regelung (τάξιν και διακόσμησιν) betreffen, werden einem fünfköpfigen Kirchlichen Rat obliegen, der aus Bischöfen des

⁵² Vgl. die Texte bei *Tzortzatos*, *Ἡ Καταστατική Νομοθεσία*, S. 107 ff. 124 ff. 157 ff. 166 ff. 229 ff. 268 ff. 312 ff. Vgl. auch *B. Stephanidis*, *Ἐκκλησιαστική ἱστορία*, Athen 21959, S. 753. *Wittig*, *Die orthodoxe Kirche in Griechenland*, S. 89 ff.

⁵³ Vgl. den Text bei *B. Tzortzatos*, *Οἱ βασικοὶ θεσμοὶ διοικήσεως τῆς Ὀρθοδόξου Ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος μετὰ ἱστορικῆς ἀνασκοπήσεως*, Athen 1977, S. 61–104.

⁵⁴ Vgl. hierzu *Ioan. Konidaris*, *Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat im heutigen Griechenland*, *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 40 (1991) 139–143; und ausführlicher *Ders.*, *Ο Νόμος 1700/1987 καὶ ἡ πρόσφατη κρίση στὶς σχέσεις Ἐκκλησίας καὶ Πολιτείας*, Athen 1991.

inländischen Klerus zusammengesetzt, von der gesetzgebenden Gewalt gewählt und der Regierung ernannt wird.«⁵⁵

Während nun die Regelungen der Deklaration den Rahmen für die Rechte und Pflichten der Synode gaben, wurde ihre Geschäftsordnung ergänzend durch die »Verordnung über den Geschäftsgang der Synode« festgelegt. Darüber hinaus wurde — neben der Einteilung des Königreichs in Bistümer⁵⁶ — die Bestellung der Mitglieder der ersten Ständigen Synode »der Würdigsten« (ἀριστινδην) durch den König vorgenommen. Dies geschah, wie es im Erlaß heißt, nach vorheriger Anhörung des Staatsministeriums, d.h. im Sinne des Staatskirchentums. Die völlige Unterwerfung der Kirche dem Staat gegenüber beweisen auch das erste Rundschreiben und die ersten Handlungen der Ständigen Synode⁵⁷.

In der Forschung wird ausführlich die Begründung für die Einführung der Ständigen Synode, besonders der Hinweis auf das Vorbild Peters des Großen, diskutiert. Dieses Argument wurde, wie wir gesehen haben, schon früher von Korais vertreten und hat auch für Maurer eine Rolle gespielt. Peter I., der Große, setzte bekanntlich durch eine Verordnung vom Jahre 1721 an die seit 1700 vakante Stelle des Patriarchen von Moskau die »Allerheiligste Dirigierende Synode«. Geistiger Urheber dieses Schrittes war F. Prokopowitsch, der in seiner Schrift »Geistliches Reglement« den Zaren »Bischof der Bischöfe« nannte. Prokopowitsch war lutherisch gesinnt und die »Allerheiligste Dirigierende Synode« eine Nachahmung des lutherischen Konsistoriums. Eine gewisse Analogie zwischen Prokopowitsch, der in dieser Sache Peter den Großen beeinflußt hatte, und dem Berater Maurers, Theoklitos Pharmakidis, dessen Vorliebe zum Protestantismus in der Forschung herausgestellt wird, läßt sich nicht von der Hand weisen. Im Falle Maurers kam sicherlich hinzu, daß ihm als Sohn eines kalvinischen Pfarrers die Zusammensetzung der Konsistorien von seiner Heimat her geläufig war⁵⁸.

Ob Maurer zusätzlich die Orthodoxe mit der Römisch-Katholischen Kirche verwechselte und »eine bleibende Furcht« hatte, daß die Orthodoxe Kirche sich zu einer »papistischen Miniatur« entwickeln könnte, eine Entwicklung, der es mit allen Mitteln vorzubeugen galt, wie einige Forscher meinen⁵⁹, läßt sich m.E. nicht eindeutig beweisen. Im Gegenteil drücken seine Äußerungen im Kapitel seines Werkes »Von der Römisch-katholischen und protestantischen Kirche und den übrigen Religionspartheien«⁶⁰ nicht nur seine

⁵⁵ Vgl. den Text bei *Tzortzatos*, 'Η Καταστατική Νομοθεσία, S. 62.

⁵⁶ Dies geschah durch den königlichen Erlaß vom 27. November 1833 (Regbl. von 1833 Nr. 38). Vgl. den Text bei *Tzortzatos*, a.a.O., S. 88–92. Bezeichnend für die absolute Unterordnung der Kirche dem Staat gegenüber ist auch der Wortlaut der Ernennungsurkunden für einen jeden Bischof vom 27. November 1833; vgl. den Text bei *Stragkas*, 'Εκκλησιαστικὴ Ἑλλάδος Ἱστορία, Bd. 1, S. 71.

⁵⁷ Vgl. den Text des Erlasses vom 25. Juli 1833 und die weiteren Dokumente bei *Stragkas*, a.a.O., Bd. 1, S. 64 ff.

⁵⁸ Die Rolle der protestantischen Konfession Maurers wird von vielen, vor allem orthodoxen Forschern betont, ja gelegentlich sogar überbetont; vgl. *Vavouskos*, 'Ο Georg-Ludwig von Maurer, S. 404; *G. Konidaris*, 'Εκκλησιαστικὴ Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος, Bd. 2, S. 233, *Tzortzatos*, 'Η Καταστατικὴ Νομοθεσία, S. 71; *Stephanidis*, 'Εκκλησιαστικὴ Ἱστορία, S. 753. *Tzirakis*, Κωνσταντῖνος Οἰκονόμος, *THEE*, Bd. 9, Sp. 684.

⁵⁹ Vgl. z. B. *Metallinos*, 'Ελλαδικοῦ αὐτοκεφάλου παραλειπόμενα, S. 25. *G. Konidaris*, 'Εκκλησιαστικὴ Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος, Bd. 2, S. 237. *Ders.*, Σταθμοὶ ἐκκλησιαστικῆς πολιτικῆς, S. 67.

⁶⁰ *Maurer*, Das Griechische Volk, § 307, Bd. 2, S. 188 ff. Vgl. auch seine ziemlich präzisen Ausführungen über die Auseinandersetzungen zwischen Ost- und Westkirche: § 162, Bd. 1, S. 415 ff.

»strenge Unparteilichkeit in Religionsangelegenheiten« aus, sondern auch seine Versicherung, daß die Regentschaft »seit ihrem ersten Auftreten den Grundsatz der vollkommensten Gewissensfreiheit, ohne Unterschied des Glaubens, auf das Allerstrengste und Gewissenhafteste (handhabte)«.

Gerasimos Konidaris⁶¹ bemängelt darüber hinaus die Zusammensetzung der Synode und zwar jene Vorschrift, nach der die Synode neben den bischöflichen Mitgliedern auch Presbyter oder Hieromonachen als »Beisitzer« umfaßte. Hierbei legt Konidaris das Gewicht seiner Kritik auf den Gesichtspunkt, daß die Synode sich auch aus Nicht-Bischöfen zusammensetzte. Dieser Kritikpunkt ist in der Tat berechtigt, aber schwerwiegender scheint mir die Einführung von »Beisitzern«, die ebenfalls den heiligen Kanones und der kirchlichen Tradition unbekannt sind.

Nicht nur die Ähnlichkeit der Vorschriften über die Funktion der Synode, sondern auch über die Rolle des Königlichen Prokurators drängt den Vergleich mit den Maßnahmen Peters des Großen auf. Der Prokurator vertrat König Otto in der Ständigen Synode wie der »Oberprokurator« den Zaren. In beiden Fällen war er ihr »Auge« in der Synode und diente dem absoluten Staatskirchentum, denn in beiden Fällen waren die Entscheidungen der Synode ohne die Unterschrift des Prokurators ungültig. Nach juristischer Analyse der betreffenden Bestimmungen der »Declaration« bezeichnet Nikolaos Pantazopoulos die Kontrolle, die der Staatsprokurator und der Sekretär in der Griechischen Kirche ausübten, als »präventiv und repressiv«⁶².

Die Vorschrift, nach der die Entscheidungen der Synode für ihre Gültigkeit von dem Prokurator unterzeichnet sein mußten, ist erst in der kirchlichen Grundordnung von 1923 aufgehoben worden; danach waren die Entscheidungen auch ohne die Unterschrift des Staatsprokurators gültig, wenn er vorschriftsmäßig eingeladen wurde und trotzdem nicht anwesend war (Artikel 5)⁶³. Die seit 1977 gültige kirchliche Grundordnung hat den Staatsprokurator abgeschafft.

3. Säkularisation des kirchlichen Vermögens

Zu den Fragen, die der dringenden Regelung bedurften, zählte ferner die Errichtung einer Kasse für »kirchliche und Unterrichtszwecke«. Die Lösung dieser wirtschaftlichen Frage erblickte die Regentschaft in der Säkularisation des kirchlichen Vermögens. Hierbei konnte sie nicht nur auf die Säkularisation in Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts, sondern auch und vor allem auf die Tatsache zurückgreifen, daß auch die vorherige griechische Regierung sich mit diesem Fragenkomplex beschäftigt und somit der Regentschaft den Boden bereitet hatte. Der 4. National-Kongreß von Argos hatte nämlich bereits am 2. August 1929 ein Dekret erlassen, nach dem der Regierung zum Zwecke einer Ver-

⁶¹ G. Konidaris, *Σταθμοί έκκλησιαστικῆς πολιτικῆς*, S. 63.

⁶² *Pantazopoulos*, *Die Einordnung Griechenlands*, S. 114.

⁶³ *Tzortzatos*, *Ἡ Καταστατικὴ Νομοθεσία*, S. 126. In dieser und den kirchlichen Grundordnungen von 1925, 1931 und 1943, als es in Griechenland keine Monarchie gab, wird der Staatsprokurator Ἐπίτροπος Ἐπικρατείας genannt. In der Grundordnung von 1940 heißt er Βασιλικὸς Ἐπίτροπος. In der Grundordnung von 1959 trägt er über die beiden obengenannten Namen hinaus auch die Bezeichnung Κυβερνητικὸς Ἐπίτροπος.

besserung der wirtschaftlichen Lage der Kirche, insbesondere ihrer karitativen Aufgaben, der Einnahmen des Klerus und der Erziehung, »alle Macht und Vollmacht« gegeben wurde⁶⁴.

In Kenntnis dieses Vorgangs betrachtete Maurer die unter seiner Verantwortung ergriffenen Maßnahmen als »blosse Sache der Execution eines früheren Nationalbeschlusses«⁶⁵. Auch hierbei ist Maurer mit Vorsicht und unter Heranziehung »sachkundiger Männer«, wie er sie nennt⁶⁶, vorgegangen. Selbst die Synode hat durch ihr Schreiben Nr. 23 vom 19. August 1833 unter Berufung auf den Beschluß des National-Kongresses und im Geiste völliger Unterwerfung dem Staat gegenüber den staatlichen Plänen zugestimmt, welche dann durch das königliche Dekret vom 25. September 1833 in die Tat umgesetzt wurden⁶⁷. Es ging vor allem um das Vermögen der Klöster und Metochien, deren damalige Zahl im befreiten Griechenland auf etwa 563 (545 für Männer und 18 für Frauen) geschätzt wird. Aufgrund des betreffenden Dekrets, welches die Abschaffung jener Klöster vorsah, die weniger als sechs Mönche beherbergten, und welches unter den Mönchen auch eine gewisse Unruhe und Fluchtendenzen aus kleineren Klöstern auslöste, kam es Anfang des Jahres 1834 zur Auflösung von insgesamt 394 Klöstern (es blieben etwa 160 Männer- und 3 Frauenklöster übrig)⁶⁸. Das Vermögen der Klöster, die geschlossen wurden, wurde zum Teil Opfer unkontrollierter Raubzüge⁶⁹.

In diesem Zusammenhang muß zwar deutlich gesagt werden, daß die Abschaffung einiger Klöster eine Notwendigkeit darstellte, weil sie ein verkümmertes Dasein führten, aber die eingetretene Entwicklung war nicht völlig im Sinne Maurers — zumindest nicht, wenn man seinen Worten Glauben schenkt; denn für ihn sollte »das Eigenthum der Klostergüter nicht angetastet werden, dieses vielmehr den Kirchen und Klöstern bleiben«⁷⁰ bzw. besser bewirtschaftet werden. Es ist aber gleichzeitig unstrittig, daß auch diese Schritte der Regentschaft im Geiste des eingeführten Cäsaropapismus erklärt werden

⁶⁴ Vgl. den Text des Dekrets bei *Konstantinidis*, *Ἡ ἐν Ἑλλάδι Ἐκκλησία*, S. 77–78. Zur Erfassung des kirchlichen Vermögens wurden schon 1829 zwei Kommissionen aus Geistlichen gebildet, welche 246 Klöster beschreiben konnten: *Maurer*, *Das Griechische Volk*, § 188, Bd. 1, S. 480 f.

⁶⁵ *Maurer*, a.a.O., § 303, Bd. 2, S. 182; vgl. auch S. 181, Anm. 56.

⁶⁶ *Maurer*, a.a.O., § 302, Bd. 2, S. 179.

⁶⁷ Vgl. das Schreiben der Synode bei *Stragkas*, *Ἐκκλησίας Ἑλλάδος Ἱστορία*, Bd. 1, S. 69–70: 116 verlassene Klöster sollten der Regierungsgewalt direkt unterstellt werden; weitere 119 Klöster sollten ebenfalls der Regierung überlassen werden, wobei die dort lebenden Mönche aus der kirchlichen Kasse ihren Unterhalt beziehen sollten; weitere 226 Klöster hätten schließlich einen regelmäßigen Beitrag unter Mitwirkung des Ortsbischofs an die kirchliche Kasse zu leisten. Siehe auch das Dekret a.a.O., S. 73–74.

⁶⁸ Diese Zahlen sind entnommen aus *G. Konidaris*, *Ἐκκλησιαστική Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος*, Bd. 2, S. 240. Sie stimmen allerdings mit denen, die Maurer anführt, nicht überein; nach ihm wurden »die früheren 400 Mannsklöster auf etwa 82 reducirt« (*Das Griechische Volk*, § 302–303, Bd. 2, S. 180 ff.). Maurer ist selber etwas unsicher über seine Angaben (vgl. S. 181: »wenn ich nicht irre«). Die Synode spricht in ihrem Rundschreiben vom 4. Mai 1834 von insgesamt etwa 500 Klöstern, von denen »kaum 80–90« erhalten blieben: *Stragkas*, *Ἐκκλησίας Ἑλλάδος Ἱστορία*, Bd. 1, S. 83. *Ioan. Konidaris*, Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat im heutigen Griechenland, *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 40 (1991) 139, erhöht die Gesamtzahl auf 593 und die Zahl der aufgelösten auf 416!

⁶⁹ *Oikonomos*, *Τὰ σωζόμενα ἐκκλησιαστικά συγγράμματα*, Bd. 2, S. 238 und 252.

⁷⁰ *Maurer*, *Das Griechische Volk*, § 303, Bd. 2, S. 181, Anm. 56.

müssen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß sie bereits in jener Zeit zu Reaktionen gegen die Regentschaft führten.

* * *

Eingangs wurde angeführt, daß Maurer wegen seines immens vielfältigen und wertvollen Werkes, besonders des Beitrags zur systematischen Organisierung des Staates durch Gesetze, welche nicht nur die Bedürfnisse des griechischen Volkes berücksichtigten, sondern auch zu den besten jener Zeit zählten, als »wahrer Wohltäter« Griechenlands gefeiert wird. Die Erörterung seiner Gesetzgebung auf dem Gebiet der kirchlichen Belange (Autokephalie und Staatskirchentum) hat jedoch gezeigt, daß sie sich zwar bis in die jüngste Vergangenheit auf die griechische Kirchenpolitik ausgewirkt hat, aber zugleich ambivalent und anfechtbar ist⁷¹. Beim Versuch einer gerechten Beurteilung seines Philhellenismus auch unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Gesetze darf man allerdings folgende Faktoren bzw. Umstände nicht außer acht lassen:

a. Sowohl die Autokephalie als auch die Regelungen über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, welche unter Maurer Gesetzeskraft erlangten, waren teilweise noch vor der Ankunft der Regentschaft Wirklichkeit.

b. Maurer mußte sich als Mitglied der Regentschaft an der Front bewähren. Im Gegensatz z.B. zu Friedrich Thiersch, dem großen Theoretiker des deutschen Philhellenismus jener Zeit, mußte er, wie er schreibt, »Hand anlegen«⁷².

c. Wie bei den weltlichen Angelegenheiten hegte Maurer auch in bezug auf die kirchliche Gesetzgebung »wohlmeinende Absichten« und ging umsichtig und gewissenhaft vor.

⁷¹ Die Anfechtbarkeit der Kirchenpolitik von Maurer bzw. von König Otto ergibt sich auch aus dem Urteil bzw. den Ratschlägen von Anton Graf von Prokesch-Osten aus dem Jahr 1837: »Eine klügere Haltung gegen die Kirche; das Volk hängt an seinem Glauben und die Bischöfe waren früher seine Räte und Richter, der glaubensarme Liberalismus der Regentschaft dekretierte den Bruch mit dem Oberhaupte der orientalischen Kirche, machte den König zum Chef der Kirche, die nicht die seinige ist, verwandelte die Bischöfe in subalterne Beamte, hob die Mehrzahl der Klöster auf ... riß eine Menge Gotteshäuser nieder und baute keines auf, veranlasste die Auswanderung vieler Geistlichen und warf andere ins größte Elend. Es sollte nach meinem Gefühle eine Art Kompromiß mit dem Patriarchen von Konstantinopel eingeleitet werden ... Es sollte der Präsident der geistlichen Synode als solcher Sitz und Stimme im Staatsrate haben, es sollte der König nicht etwa zur griechischen Religion übertreten, woran niemand glauben würde; er sollte eine Kirche in Athen bauen lassen ... einige Klöster herstellen ... E.(rzherzog) J.(ohann) stimmt ganz mit meinen Ansichten überein«; *Anton Schlossar (Hg.)*, Briefwechsel zwischen Erzherzog Johann Baptist von Österreich und Anton Graf von Prokesch-Osten, Stuttgart 1898, S. 320–321

⁷² *Maurer*, Das Griechische Volk, § 241, Bd. 2, S. 17–18, wo er einerseits von Thierschs »vortrefflichem Werk über Griechenland« spricht, andererseits ihn »blind« nennt, weil er »stets nach beschränktem heimatlichem Maastabe mißt« und Griechenland »mit philologischen Augen betrachtet«. Für das philhellenische Werk von Thiersch und Maurer, aber auch über ihr Verhältnis vgl. die Beiträge zum Symposion, welches das *Goethe-Institut Athen* vom 15. bis 17. September 1990 über Friedrich von Thiersch (1784–1860) veranstaltet hat: Ο Φρίντριχ Τιρς και η γένεση του Ελληνικού Κράτους από τη σκοπιά του 20ου αιώνα. Siehe auch *Sp. Flogaitis u. H. Scholler (Hgg.)*, Friedrich von Thiersch. De la Régence en Grèce, Athen — Komotini 1988. *L. Spaenle*, Der Philhellenismus in Bayern 1821–1832, (Veröffentlichungen des Instituts für Geschichte Osteuropas und Südosteuropas der Universität München 9), München 1990.

Dies ergibt sich einerseits aus seinen Äußerungen, die herangezogen und analysiert wurden, und wird ihm andererseits auch in der Forschung zugestanden⁷³.

d. Maurer als evangelischer Christ und somit als Nichtkenner der ostkirchlichen Tradition war auf den Rat der ihn umgebenden orthodoxen Kleriker, besonders seines Beraters, des Archimandriten Theoklitos Pharmakidis, angewiesen. Der Historiker, der sich um ein geschichtlich ausgewogenes Urteil bemüht, wird auch wegen der Eigenart der kirchlichen Gesetzgebung eher diesen griechischen Kreisen und namentlich Pharmakidis größere Verantwortung zurechnen⁷⁴. Außerdem wird man feststellen müssen, daß die führende Schicht der Griechischen Kirche damals weitgehend ohne nennenswerte Ausbildung war und wohl auch deshalb diese Gesetze befürwortet bzw. widerstandslos hingenommen und ausgeführt hat⁷⁵.

Es war allerdings dieselbe Geistlichkeit, die beim Unabhängigkeitskrieg auf vielfältige Weise Großes geleistet hat. Davon weiß Maurer ausführlich und mit Begeisterung zu berichten⁷⁶. An diesem positiven Urteil von Maurer über die Rolle der Kirche während des Freiheitskampfes könnten einige Griechen, die der Mode folgend und aus Unkenntnis der Geschichte sich diesbezüglich gelegentlich unsachgemäß äußern, manches lernen. Aus dieser Hochschätzung der Kirche geht aber auch hervor, daß Maurer bei seiner kirchlichen Gesetzgebung — trotz ihrer Unzulänglichkeiten — in der Tat sein Bestes gegeben hat. Er nimmt deshalb zu Recht unter den bayerischen Philhellenen eine herausragende Stellung ein.

⁷³ Vgl. z.B. *Pantazopoulos*, Georg Ludwig von Maurer, S. 1361. Allerdings darf man hierbei nicht übersehen, daß Maurer ein liberaler Geist und Anhänger des Rechtspositivismus war.

⁷⁴ Aus diesem Umstand läßt sich eine Parallele ziehen, die auch heute in der griechischen Politik an Aktualität kaum etwas eingebüßt hat: Es geht nämlich um die gelegentliche Anschuldigung »fremder Kräfte«, die das Land angeblich sich nicht entfalten lassen. Wenn dies überhaupt zutrifft, so geschieht es m.E. wohl auch deshalb, weil meistens griechische Kräfte mit ambivalenten Vorstellungen und zweifelhaften Absichten mitwirken und den »fremden Eingriff« ermöglichen. In diesem Sinne ist das Schlagwort von der βαυαροκρατία (Bayernherrschaft) mit äußerster Vorsicht zu gebrauchen.

⁷⁵ Bezeichnend für die Unterwürfigkeit der Kirche sind die ersten Rundschreiben der ersten Synode; vgl. die Texte bei *Stragkas*, 'Εκκλησίας 'Ελλάδος 'Ιστορία, Bd. 1, S. 66 ff. *Maurer* (Das Griechische Volk, § 306, Bd. 2, S. 188) wollte allerdings einen ausgebildeten Klerus und faßte deshalb den Plan zur Gründung einer Theologischen Fakultät und eines »geistlichen Seminariums«. Die Fakultät wurde tatsächlich wenige Jahre später (1837) auch gegründet.

⁷⁶ Vgl. z.B. *Maurer*, a.a.O., § 443, Bd. 2, S. 492.